

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 11.08.2015

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 32.13.35
Zuständig: Herr Kiewitz
Telefon/Durchwahl: 56

SHGT - info - intern Nr. 143/15

Neues Hundegesetz tritt am 01.01.2016 in Kraft – Hundesteuersatzungen ggf. überarbeitungsbedürftig

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2015 das Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) beschlossen (Gesetzentwurf Drs. 18/925, Bericht und Beschlussempfehlung des Ausschusses Drs. 18/3057), welches zum 1. Januar 2016 in Kraft treten und das bisherige Gefahrhundegesetz (GefHG) ersetzen wird (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 193).

Zentraler Bestandteil des neuen Hundegesetzes ist die Abschaffung der sog. Rasseliste, die für alle in der Liste aufgeführten Hunde (§ 3 Abs. 1 der Gefahrhundeverordnung vom 28. Juni 2000, GVOBl. Schl.-H. S. 533, ber. S. 549) gem. § 3 Abs. 1 GefHG eine Erlaubnispflicht vorsieht. Zukünftig wird sich die Beurteilung der Gefährlichkeit ausschließlich nach dem konkreten Verhalten eines Hundes und nicht mehr nach der abstrakten Zugehörigkeit einer Rasse richten. Ausschlaggebend werden dann etwa Beißvorfälle gegenüber Menschen oder Tieren sowie aggressive Verhaltensweisen sein (§ 7 Abs. 1 HundeG).

1. Problematische Verweise in Hundesteuersatzungen auf das GefHG

Gemäß § 4 Abs. 1 GO sowie den §§ 1 und 3 Abs. 1 KAG ist jede Gemeinde befugt, eine Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) zu erlassen. Nach den Recherchen der Geschäftsstelle enthalten einige kommunale Hundesteuersatzungen einen erhöhten Gebührentatbestand für gefährliche Hunde. Wiederrum einige von diesen Satzungen verweisen zur Konkretisierung der Gefährlichkeit ausdrücklich auf § 3 GefHG. Mit diesem Info-intern möchte die Geschäftsstelle darauf hinweisen, dass gerade diese Hundesteuersatzungen ab dem 1. Januar 2016 nicht mehr im Einklang mit dem ordnungsrechtlichen Rechtsrahmen des Landes stehen werden und insoweit aus Gründen der Rechtssicherheit einer Überarbeitung be-

dürfen. Zwar ist es grundsätzlich zulässig, dass ein Satzungsgeber Regelungen eines anderen Normgebers in seinen Normtext aufnehmen und übernehmen kann, wenn er sich den Wertungen der übernommenen Normierungen anschließen will (OVG S-H, Urteil v. 4.9.2014, AZ: 4 LB 21/13, 2. Leitsatz, Die Gemeinde SH 6/2015, S. 170). Ab dem 1. Januar 2016 werden jedoch eben diese Wertungen außer Kraft gesetzt, so dass ein entsprechender Verweis auf das Gefahrhundegesetz in kommunalen Hundesteuersatzungen Rechtsstreitigkeiten provozieren könnte. Die Geschäftsstelle empfiehlt daher, etwaigen Überarbeitungsbedarf im Rahmen der Beratungen der Gemeindevertretungen im Herbst 2015 einzuplanen.

2. Bestehender Gestaltungsspielraum im Rahmen der Satzungshoheit

Wie bereits dargelegt, enthalten einige Hundesteuersatzungen unabhängig von der Vorgabe des Gefahrhundegesetzes eine Auflistung „gefährlicher Hunde“, für die dann ein im Vergleich zu den übrigen Hunden erhöhter Steuersatz zugrunde gelegt wird. Derartige Regelungen werden grundsätzlich auch zukünftig im Rahmen der gemeindlichen Satzungsautonomie weiterhin zulässig sein. Denn es ist nach einheitlicher Rechtsprechung zulässig, dass mit der Regelung, für das Halten bestimmter Hunderassen einen höheren Steuersatz vorzuhalten, ein Lenkungszweck verfolgt wird. Die Erhebung der Steuer erfüllt diesen Lenkungszweck so lange, bis sie in ein sachregelndes Verbot umschlägt oder einem solchen gleichkommt (OVG S-H, Urteil v. 4.9.2014, AZ: 4 LB 21/13, Die Gemeinde SH 6/2015, S. 171). Hierzu verweisen wir auf unser Info-intern Nr. 137/14 vom 31.10.2014, in dem wir über die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15.10.2014 (BVerwGE 9 C 8.13) berichtet hatten, in der ein Steuersatz von 2.000 Euro pro Kampfhund als unzulässig bewertet wurde. Das Vorliegen eines mit einem Verbot gleichkommenden Hundesteuersatzes wurde aber bereits für einen jährlichen Betrag i.H.v. 1.500 Euro angenommen (VG Trier – 13.02.2014 2 K 637/13.TR). Das Gericht führte hierzu aus, dass eine Steuerbelastung, die den jährlich anzunehmenden Aufwand für die Hundehaltung in Höhe von etwa 900,- bis 1000,- Euro deutlich übersteigt, den zulässigen Lenkungszweck einer Hundesteuersatzung nicht mehr rechtfertigen kann.

Im Ergebnis ist die Gemeinde grundsätzlich befugt, Hunde als typischerweise gefährlich einzustufen, wenn sie damit nicht über die Wertungen des Landes- sowie des Bundesgesetzgebers hinausgeht. Da das GefHG mit seinen Wertungen entfällt, verbleiben als Anknüpfungspunkt für eine steuerrechtliche „Rasseliste“ die im Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland vom 12.04.2001 (HundVerbrEinfG; BGBl. I S. 530) getroffenen Wertungen des Bundesgesetzgebers. Gem. § 1 HundVerbrEinfG sind Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen als gefährlich einzustufen. Anknüpfungspunkt für die erhöhte Steuer ist damit nicht eine individuelle Gefährlichkeit eines Hundes, sondern sein genetisches Potenzial, das beim Hinzutreten weiterer Umstände die aufgelisteten Hunde zu einer Gefahr werden lassen kann.

Hundesteuersatzungen, die einen pauschalen Verweis auf § 3 GefHG enthalten, dürften ab dem 1. Januar 2016 aufgrund des Außer-Kraft-Tretens des GefHG nicht mehr den rechtlichen Anforderungen genügen. Daher sollten alle Kommunen die Satzungen dahingehend überprüfen, ob sie eine pauschale Verweisung auf das GefHG enthalten.

Sollten Satzungen eine eigene, davon abweichende Rasseliste enthalten, ist zu überprüfen, ob der Gemeinde hinreichend eigene kynologisch-fachwissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die eine abweichende Einschätzung rechtfertigen können. Die Geschäftsstelle empfiehlt, sich im Zweifel aus Gründen der Rechtssicherheit an der im HundVerbrEinfG getroffenen Wertung des Bundesgesetzgebers zu orientieren und für eine mögliche Rasseliste die dort getroffene Auswahl von Hunderassen zu übernehmen.

- Ende info - intern Nr. 143/15 -